

Entwurf vom 14.04.2023

Polizeiverordnung der Stadt/Gemeinde gegen umweltschädliches Verhalten und Lärmbelästigung, zum Schutz vor öffentlichen Beeinträchtigungen sowie über das Anbringen von Hausnummern

Die Stadt Wilkau-Haßlau erlässt auf Grund von §§ 32 Abs. 1, 35, 37 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 4, § 2 Abs. 1 und § 39 des Sächsischen Polizeibehördengesetzes (SächsPBG) in der jeweils geltenden Fassung nach Beschluss des Stadtrates vom.... folgende Polizeiverordnung:

1. Allgemeine Regelungen

- § 1 Geltungsbereich, Zuständigkeit
- § 2 Begriffsbestimmungen

2. Umweltschädliches Verhalten

- § 3 Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften, Bemalen sowie Anbringen von Graffiti
- § 4 Tierhaltung
- § 5 Verunreinigung durch Tiere
- § 6 Füttern von verwilderten Tieren
- § 7 Abfallentsorgung beim Verkauf von Speisen und Getränken im Freien
- § 8 Abspritzen, Waschen und Reparieren von Fahrzeugen
- § 9 Benutzung öffentlicher Teiche, Brunnen und Brunnenanlagen
- § 10 Verschmutzung durch Zigarettenkippen, Verpackungsmaterial und sonstige Kleinstabfälle

3. Schutz vor Lärmbelästigungen

- § 11 Schutz der Nachtruhe, Abbrennen von Feuerwerken
- § 12 Benutzung von Rundfunkgeräten, Lautsprechern, Musikinstrumenten u.ä.
- § 13 Lärm aus Veranstaltungsstätten
- § 14 Benutzung von Sport- und Spielstätten
- § 15 Haus- und Gartenarbeiten
- § 16 Benutzung von Wertstoffcontainern und sonstigen Abfallbehältern, Sperr- und Sammelgut
- § 17 Lärm von Kraftfahrzeugen

4. Schutz der Grün- und Erholungsanlagen

- § 18 Ordnungsvorschriften

5. Weitere Ordnungsvorschriften

- § 19 Hausnummern und Briefkästen
- § 20 Anpflanzungen
- § 21 Leitungen
- § 22 Schneeüberhänge und Eiszapfen an Gebäuden
- § 23 Einrichtungen für öffentliche Zwecke
- § 24 Werbung

6. Öffentliche Beeinträchtigungen

- § 25 Aggressives Betteln und andere öffentliche Beeinträchtigungen
- § 26 Abbrennen von Feuern

7. Schlussbestimmungen

- § 27 Zulassung von Ausnahmen
- § 28 Ordnungswidrigkeiten
- § 29 Inkrafttreten

Präambel

(1) Zur besseren Lesbarkeit von Personenbezeichnungen und personenbezogenen Wörtern wird die männliche Form genutzt. Diese Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform hat nur redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung.

1. Allgemeine Regelungen

§ 1 Geltungsbereich

Die Polizeiverordnung gilt für öffentliche Straßen und für öffentliche Grün- und Erholungsanlagen sowie für deren Einrichtungen in dem Gebiet der Stadt /Gemeinde
Sie gilt auch, wenn die Störung von Privatgrundstücken ausgeht.

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Polizeiverordnung sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind oder auf denen ein tatsächlicher öffentlicher Verkehr stattfindet. Hierzu gehören insbesondere Fahrbahnen, Randstreifen, Rad- und Gehwege, Brücken, Tunnel, Fußgängerunterführungen, Durchlässe, Treppen, Passagen, Marktplätze, ausgewiesene Fußgängerzonen, öffentliche Parkplätze, Haltestellen, Haltestellenbuchten, Böschungen, Stützmauern, Lärmschutzanlagen und Gräben.

(2) Öffentliche Grün- und Erholungsanlagen sind allgemein zugängliche, insbesondere gärtnerisch gestaltete Anlagen oder sonstige Grünanlagen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- oder Landschaftsbildes dienen sowie allgemein zugängliche Kinderspielplätze und allgemein zugängliche Sportplätze.

(3) Einrichtungen von öffentlichen Straßen und öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen sind alle Gegenstände, die zu ihrer zweckdienlichen Benutzung, auch vorübergehend, aufgestellt oder angebracht sind, insbesondere Bänke, Stühle, Tische, Abfallbehälter, Spielgerät, Wartehäuschen, Beleuchtungsmasten, Bauzäune, Sperrketten und Pfosten sowie Brunnen und Wasserbecken.

(4) Menschenansammlungen sind alle für jedermann zugängliche, zielgerichtete, nicht sofort überschaubare Zusammenkünfte von Personen unter freiem Himmel auf öffentlichen Straßen, in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen und auf diesen

gleichgestellten Plätzen zum Zweck des Vergnügens, des Kunstgenusses, des Warenumschlages oder zu ähnlichen Zwecken, insbesondere Volksfeste, Straßenfeste, Konzerte und Märkte. Die Vorschriften des Versammlungsgesetzes und des Gesetzes über Versammlungen und Aufzügen im Freistaat Sachsen (SächsVersG) bleiben von Satz 1 unberührt.

2. Umweltschädliches Verhalten

§ 3 Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften, Bemalen sowie Anbringen von Graffiti

(1)

Es ist verboten, öffentliche Straßen, Wege und Plätze, öffentliche Grün- und Erholungsanlagen sowie die auf, an und in diesen befindlichen Einrichtungen, Bäume und Pflanzen sowie von Bahnanlagen aus sichtbare Gebäude und sonstige bauliche Anlagen unbefugt

1. zu bemalen, zu besprühen, zu beschriften oder zu beschmieren, sofern damit nichtbereits ein Straftatbestand erfüllt ist;
2. mit Plakaten, Anschlägen, Aufklebern, Werbemitteln oder sonstigen Beschriftungen zu bekleben oder sonst zu versehen oder die Vornahme solcher Handlungen durch andere Personen zu veranlassen. Die Ortspolizeibehörde kann den Verursacher bzw. den Veranlasser solcher unbefugter Handlungen zur Beseitigung auf eigene Kosten verpflichten.

(2)

Dieses Verbot gilt nicht für das Beschriften, Bemalen und Besprühen von speziell dafür zugelassenen Flächen bzw. das Plakatieren auf dafür vorgesehenen Plakatträgern (z.B. Plakatsäulen, Werbe- bzw. Anschlagtafeln). Es gilt ferner nicht für die Ankündigung, Anpreisungen und Hinweise auf Gewerbe oder Beruf, sofern diese an zulässigen Orten und auf dafür zulässigen Flächen angebracht werden.

(3)

Weitere Ausnahmen von dem in Abs. 1 geregelten Verbot kann die Ortspolizeibehörde zulassen. Dabei dürfen öffentliche Belange nicht entgegenstehen; insbesondere ist zu

gewährleisten, dass das Orts- und Straßenbild nicht beeinträchtigt bzw. die Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs nicht gefährdet wird.

(4)

Abs.1 gilt nicht für Plakate, die im Zusammenhang mit den durch das Volk vorzunehmenden Wahlen oder Abstimmungen für die Dauer des Wahlkampfes angebracht werden. Diese Plakate und die dazugehörigen Befestigungsmittel sind spätestens 7 Kalendertage nach Beendigung der Wahl, Nachwahl oder Abstimmung vom Verursacher zu entfernen.

(5)

Die Vorschriften der Sächsischen Bauordnung, der Straßenverkehrsordnung, des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen, des Sächsischen Denkmalschutzgesetzes, des Sächsischen Naturschutzgesetzes und der §§ 303, 304 des Strafgesetzbuches sowie die Rechte Privater an ihrem Eigentum bleiben davon unberührt.

§ 4 Tierhaltung

(1)

Tiere sind so zu halten und zu beaufsichtigen, dass Menschen, Tiere oder Sachen nicht belästigt oder gefährdet werden.

(2)

Der Halter von Raubtieren, Gift- oder Riesenschlangen sowie anderer Tiere, die ebenso wie diese durch Körperkraft, Gift oder Verhalten Personen gefährden können, hat diesen Sachverhalt unverzüglich der Ortspolizeibehörde anzuzeigen.

(3)

Hunde dürfen ohne Begleitung einer Person, die durch Zuruf auf das Tier einwirken kann, nicht frei auf der Fläche i.S.d. § 2 herumlaufen.

(4)

Von allgemein zugänglichen Kinderspielplätzen und ausgewiesenen Liegewiesen sowie Sportanlagen hat ein Tierhalter bzw. -führer sein Tier fernzuhalten.

(5)

Hunde müssen in den in Anlage 1 dieser Polizeiverordnung aufgeführten Grün- und Erholungsanlagen sowie allgemein auf Geh-, Wander- und Reitwegen und bei Menschenansammlungen an einer zweckentsprechenden Leine geführt werden. Zudem müssen Hunde in größeren Menschenansammlungen einen Maulkorb tragen.

§ 5 Verunreinigung durch Tiere

(1)

Den Haltern und Führern von Tieren ist es untersagt, die Flächen i.S.v. § 2 innerhalb bebauter Gebiete, die regelmäßig von Menschen genutzt werden, durch ihre Tiere verunreinigen zu lassen.

(2)

Die entgegen Abs. 1 durch Tiere verursachten Verunreinigungen sind von den jeweiligen Tierführern unverzüglich zu beseitigen, dafür sind entsprechende Hilfsmittel (z.B. Tüte) für Aufnahme und Transport mitzuführen und auf Verlangen der hierzu befugten Kontrollkräfte vorzuweisen. Auf Verlangen der hierzu befugten Kontrollkräfte ist mindestens ein unbenutztes Hilfsmittel pro Tier vorzuweisen.

§ 6 Füttern von verwilderten Tieren

(1)

Wildtiere, verwilderte Haustauben und verwilderte Haustiere dürfen nicht gefüttert werden.

(2)

Die Vorschriften des Bundesjagdgesetzes bleiben von den Vorschriften des Abs.1 unberührt.

§ 7 Abfallentsorgung beim Verkauf von Speisen und Getränken für den Verzehr im Freien

Werden Speisen und Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht, so sind für Speisereste und Abfälle geeignete Behältnisse bereitzustellen.

§ 8 Abspritzen, Waschen und Reparieren von Fahrzeugen

(1)

Reinigungsvorgänge, dazu gehören auch das Abspritzen und Waschen von Fahrzeugen, bei denen Umwelt gefährdende Stoffe in die Kanalisation, das Grundwasser und das Erdreich gelangen können, sind auf öffentlichen Straßen und in Grün- und Erholungsanlagen nach § 2 dieser Polizeiverordnung verboten.

(2)

Der Ölwechsel und Reparaturen, bei denen umweltgefährdende Stoffe austreten können, sind auf öffentlichen Straßen und in Grün- und Erholungsanlagen nach § 2 dieser Polizeiverordnung verboten.

(3)

Die Ortspolizeibehörde kann den Verursacher bzw. den Veranlasser solcher unbefugter Handlungen zur Beseitigung entstandener Verunreinigungen auf eigene Kosten verpflichten.

§ 9 Benutzung städtischer Teiche, Brunnen und Brunnenanlagen

(1)

Städtische Teiche dürfen nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung benutzt werden.

(2)

Es ist verboten städtische Teiche, Brunnen und Brunnenanlagen zu verschmutzen und das Wasser zu verunreinigen.

§ 10 Verschmutzung durch Zigarettkippen, Verpackungsmaterial und sonstige Kleinstabfälle

Es ist verboten, Flächen i.S.d. § 2 dieser Polizeiverordnung durch Zigarettenkippen, Verpackungsmaterial und sonstige Kleinstabfälle zu verunreinigen.
Für die Entsorgung sind vorhandene Behältnisse zu nutzen.

3. Schutz vor Lärmbelästigungen

§ 11 Schutz der Nachtruhe , Abbrennen von Feuerwerken

(1)

Die Nachtzeit umfasst die Zeit von 22 Uhr bis 6 Uhr. In dieser Zeit sind alle Handlungen, die geeignet sind, die Nachtruhe mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu stören, zu unterlassen.

(2)

Abs.1 gilt nicht für die nach der ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz geregelte Abbrennzeit für pyrotechnische Gegenstände der Klasse II vom 31. Dezember zum 1. Januar. Außerhalb der dort geregelten Zeit bedarf das Abbrennen eines Feuerwerkes der Kategorie II der Erlaubnis der Ortspolizeibehörde.

(3)

Für Feuerwerke der Kategorie II ist die späteste Abbrandzeit für die Monate September bis April 22.00 Uhr und für die Monate Mai bis August 23.00 Uhr.

(4)

Die Ortspolizeibehörde kann im Einzelfall Ausnahmen vom Verbot des Abs. 1 zulassen, wenn besondere öffentliche Interessen die Durchführung der Arbeiten während der Nachterfordern. Soweit für die Arbeiten nach sonstigen Vorschriften eine behördliche Erlaubnis erforderlich ist, entscheidet die Erlaubnisbehörde über die Zulassung der Ausnahme.

§ 12 Benutzung von Rundfunkgeräten, Lautsprechern, Musikinstrumenten u.ä.

(1)

Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektroakustische Geräte zur Lauterzeugung dürfen nur so benutzt werden, dass andere nicht unzumutbar belästigt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Geräte oder Instrumente bei offenen Fenstern oder Türen, auf offenen Balkonen, im Freien oder in Kraftfahrzeugen betrieben oder gespielt werden.

(2)

Abs. 1 gilt nicht:

- a) bei Umzügen, Kundgebungen, Märkten und Messen im Freien und bei Veranstaltungen, die einem herkömmlichen Brauch entsprechen,
- b) für amtliche und amtlich genehmigte Durchsagen.

§ 13 Lärm aus Veranstaltungsstätten

(1)

Der Veranstalter hat dafür Sorge zu tragen, dass aus Veranstaltungsstätten oder Versammlungsräumen innerhalb im Zusammenhang bebauter Gebiete oder in der Nähe von Wohngebäuden kein Lärm nach außen dringt, durch den andere unzumutbar belästigt werden. Fenster und Türen sind erforderlichenfalls geschlossen zu halten.

(2)

Das in Abs. 1 geregelte Gebot zur Vermeidung von Lärm gilt auch für die Besucher von besonderen Veranstaltungsstätten bzw. Versammlungsräumen.

§ 14 Benutzung von Sport- und Spielstätten

(1)

Öffentlich zugängliche Sport- und Kinderspielplätze, die weniger als 50 m von der

Wohnbebauung entfernt sind, dürfen in der Zeit von 20 Uhr bis 7 Uhr nicht benutzt werden.
(2)

Abs. 1 gilt nicht für die Nutzung im Rahmen von Sportveranstaltungen bzw. die Nutzung durch Schulen, Kindertagesstätten und Kinderkrippen.

(3)

Auf ausgewiesenen Sport- und Spielstätten ist das Rauchen untersagt

(4)

Die Ortpolizeibehörde kann für bestimmte Sport- und Spielstätten etwas anderes bestimmen.

§ 15 Haus- und Gartenarbeiten

(1)

Haus- und Gartenarbeiten, welche die Ruhe anderer unzumutbar stören, dürfen in der Zeit von 20 Uhr bis 7 Uhr, und an Sonn- und Feiertagen nicht durchgeführt werden.

(2)

Zu den Arbeiten im Sinne dieser Vorschrift gehören insbesondere der Betrieb von motorbetriebenen Bodenbearbeitungsgeräten, Rasenmähern und Trimmern, das Hämmern, das Sägen, das Bohren, das Schleifen, das Holzspalten, das Ausklopfen von Teppichen, Betten, Matratzen u.ä.

(3)

Die Vorschriften des Bundesimmissionsschutzgesetzes, des Sächsischen Sonn- und Feiertagsgesetzes und der Verordnung über die Einführung der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung bleiben unberührt.

§ 16 Benutzung von Wertstoffcontainern und sonstigen Abfallbehältern

(1)

Das Einwerfen von Wertstoffen in die dafür vorgesehenen Behälter (Wertstoffcontainer) ist an Werktagen in der Zeit von 20 Uhr bis 7 Uhr und an Sonn- und Feiertagen nicht gestattet.

(2)

Es ist untersagt, Abfälle, Wertstoffe oder andere Gegenstände auf oder neben die Wertstoffcontainer zu stellen, sowie andere als die zugelassenen Wertstoffe einzubringen.

(3)

Hausmülltonnen und Gelbe Tonnen zur Wertstoffeffassung dürfen nicht länger als einen Tag vor und einen Tag nach der tourenmäßigen Entsorgung im öffentlichen Verkehrsraum abgestellt werden.

(4)

Sperrmüll und sonstige zur Entsorgung vorgesehene Gegenstände dürfen nicht früher als einen Tag vor dem Entsorgungstermin im öffentlichen Verkehrsraum abgestellt werden, nichtentsorgte Gegenstände sind spätestens einen Tag danach unverzüglich vom Verursacher zu entfernen.

(5)

Behälter, Tonnen und Ablagerungen dürfen den Verkehr nicht beeinträchtigen.

(6)

Behälter, Tonnen und Ablagerungen dürfen nicht durchwühlt und zerstreut werden.

(7)

Es ist nicht gestattet, größere Abfallmengen in die zur allgemeinen Benutzung von der Stadtaufgestellten Abfallbehälter einzubringen. Insbesondere das Einbringen von in Haushalten oder Gewerbebetrieben angefallenen Abfällen ist untersagt.

§ 17 Lärm von Kraftfahrzeugen

Kraftfahrzeuge sind so zu betreiben, das Dritte nicht durch unnötigen Lärm beeinträchtigt werden, dazu zählt auch das unnötige Motor laufen lassen.

4. Schutz der Grün- und Erholungsanlagen

§ 18 Ordnungsvorschriften

(1)

In Grün- und Erholungsanlagen ist es untersagt,

1. Beete, Anpflanzungen, Rasenflächen und sonstige Anlagenflächen außerhalb der Wege und Plätze der besonders freigegebenen und entsprechend gekennzeichneten Flächen zu betreten oder zu befahren;
2. zu nächtigen bzw. zu lagern;
3. sich außerhalb der freigegebenen Zeiten aufzuhalten, Wegsperrungen zu beseitigen oder zu verändern oder Einfriedungen und Sperrungen zu überklettern;
4. außerhalb der Kinderspielplätze und der entsprechend gekennzeichneten Tummelplätze zu spielen oder sportliche Übungen zu treiben, wenn dadurch andere gestört oder belästigt werden können;
5. Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen und sonstige Anlagenteile zu verändern oder aufzugraben;
6. Pflanzen, Laub, Kompost, Erde, Sand oder Steine zu entfernen, sowie Blumen, Zweige oder Früchte abzubrechen, abzuschneiden oder abzupflücken;
7. Spielgeräte, Bänke, Schilder, Hinweise, Denkmäler, Einfriedungen und andere Einrichtungen zu beschriften, zu bekleben, zu bemalen, zu beschmutzen oder zu entfernen;
8. Gewässer zu verunreinigen, Pflanzen oder Pflanzenteile zu entfernen und in ihnen unerlaubt zu fischen;
9. Schieß-, Wurf- oder Schleudergeräte zu benutzen sowie außerhalb der dafür besonders bestimmten und entsprechend gekennzeichneten Stellen Wintersport (Rodeln, Skilaufen und Schlittschuhlaufen) zu treiben, zu reiten, zu zelten, zu baden oder Boot zu fahren;
10. Parkwege mit Kraftfahrzeugen zu befahren und Fahrzeuge abzustellen; eine weitere Nutzung der Parkwege hat zu unterbleiben, wenn dadurch andere gefährdet oder erheblich belästigt werden;
11. zu rauchen.

(2)

Die auf Kinderspielplätzen aufgestellten Turn- und Spielgeräte dürfen nur von Kindern bis zu 12 Jahren benutzt werden, sofern nichts anderes bestimmt ist.

(3)

Die Stadt Wilkau-Haßlau ist ermächtigt, für bestimmte Grün- und Erholungsanlagen für bestimmte Zeiten Aufenthaltsbeschränkungen festzusetzen. Innerhalb dieser Zeiten ist der Aufenthalt verboten.

5. Weitere Ordnungsvorschriften

§ 19 Hausnummern und Briefkästen

(1)

Die Hauseigentümer haben ihre Gebäude spätestens an dem Tag, an dem sie bezogen werden, mit der von der Gemeinde festgesetzten Hausnummer in arabischen Ziffern zu versehen.

(2)

Die Hausnummern müssen von der Straße aus, in die das Haus ein nummeriert ist, gut lesbar sein. Unleserliche oder unvollständige Hausnummernschilder sind unverzüglich zu erneuern. Die Hausnummern sind in einer Höhe von nicht mehr als 3 m an der der Straße zugekehrten Seite des Gebäudes unmittelbar über oder neben dem Gebäudeeingang oder, wenn sich der Gebäudeeingang nicht an der Straßenseite des Gebäudes befindet, an der dem Grundstückszugang nächstgelegenen Gebäudeecke anzubringen. Bei

Gebäuden, die von der Straße zurückliegen, können die Hausnummern am Grundstückszugang angebracht werden.

(3)

Die Ortspolizeibehörde kann im Einzelfall anordnen, wo, wie und in welcher Ausführung Hausnummern anzubringen sind, soweit dies im Interesse der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung geboten ist.

(4)

Die Hauseigentümer oder sonst Verfügungsberechtigten haben ihre Gebäude mit Briefkästen oder anderen der Zustellung von Postsendungen dienenden Behältnissen zu versehen und diese spätestens eine Woche nach Zuzug zu beschriften.

§ 20 Anpflanzungen

(1)

Anpflanzungen dürfen die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigen. Äste und Zweige müssen bei einem Seitenabstand von mindestens 0,5 m vom Straßenrand; über Bürgersteigen, sonstigen Gehwegen oder Radwegen mindestens 2,5 m; über Fahrbahnen mindestens 4,5 m vom Erdboden entfernt sein.

(2)

Es ist verboten, städtische Pflanzkübel in ihrem Standort zu verändern, Pflanzen oder Pflanzenteile zu entnehmen, zu beschädigen bzw. Abfall einzuwerfen.

§ 21 Leitungen

Straßen und Anlagen dürfen mit Leitungen, Antennen und ähnlichen Gegenständen nicht überspannt werden. Berechtigungen aufgrund anderer gesetzlicher Regelungen bleiben unberührt.

§ 22 Schneeüberhang und Eiszapfen an Gebäuden

Eigentümer oder sonst über Gebäude Verfügungsberechtigte haben Schneeüberhänge und Eiszapfen an Gebäuden unverzüglich zu beseitigen bzw. eine Beseitigung zu veranlassen. Ist dies nicht möglich, ist unverzüglich gut sichtbar und lesbar darauf hinzuweisen. Die entsprechende Straßenreinigungspflicht ergibt sich aus der Straßenreinigungs- und Winterdienstsatzung der Stadt Wilkau-Haßlau.

§ 23 Einrichtungen für öffentliche Zwecke

(1)

Grundstückseigentümer oder sonst diesbezüglich Berechtigte haben auf ihrem Grundstück das Anbringen, Ausbessern oder Entfernen derjenigen Zeichen, Aufschriften oder Einrichtungen zu dulden, die im öffentlichen Interesse erforderlich sind.

(2)

Einrichtungen nach Abs. 1 sind insbesondere:

- a) Vermessungspunkte, Schilder für Straßenbezeichnung, Beleuchtungseinrichtungen, Hinweise auf Gas-, Wasser-, Fernwärme-, Post- und elektrische Leitungen, sowie auf Entwässerungsanlagen;
- b) öffentliche Feuermelder, Rufsachen und deren Zuleitungen, sowie Feuerlösch- und Rettungsgeräte.

(3)

Hochwasserschutzanlagen und -einrichtungen, Abdeckungen für Hydranten, Schieber, Armaturen, Revisions- und Kanalschächte, sowie ähnliche Einrichtungen, Schaltschränke, Transformations-, und Registerstationen, sowie Einrichtungen i.S.d. § 2 dürfen nicht beschädigt, geändert, verdeckt, beseitigt, unzugänglich oder für ihre Zwecke unbrauchbar gemacht werden.

(4)

Öffentliche Bedürfnisanstalten dürfen nicht zweckentfremdet genutzt werden und sind vom Benutzer sauber und ordentlich zu verlassen.

§ 24 Werbung

(1)

Es ist verboten, unbefugt in Straßen und in Anlagen

- a) Flugblätter, Druckschriften, Handzettel, Geschäftsempfehlungen und sonstige Werbeschriften zu verteilen, abzuwerfen oder mit anderen Werbemitteln zu werben;
- b) Waren oder Zeitungen durch Austeilen oder Ausrufen anzubieten
- c) Werbeständer, Werbetafeln oder ähnliche Werbeträger aufzustellen oder anzubringen.

(2)

Werbung durch Bild oder Ton, die von Grundstücken aus, auf die Straße oder in Anlageneinstrahlt, ist verboten.

6. Öffentliche Beeinträchtigungen

§ 25 Aggressives Betteln und andere öffentliche Beeinträchtigungen

Auf Flächen im Sinne von § 2 dieser Polizeiverordnung ist es untersagt

- a) aggressiv zu betteln.
Aggressives Betteln liegt bei besonders aufdringlichem Betteln vor, z.B. wenn der Bettler dem Passanten den Weg zu verstellen versucht und/oder ihn durch Zupfen oder Festhalten an der Kleidung körperlich berührt bzw. ihn beschimpft oder wiederholt nachfragt und dabei zusätzlich durch Nebengerhen den Passanten begleitet und bedrängt bzw. ihn z.B. durch Mitführen eines Hundes unter Druck setzt.
- b) durch aufdringliches oder aggressives Verhalten, beispielsweise nach Genuss von Alkohol oder sonstigen berauschenden Mitteln, andere Personen erheblich zu belästigen.
- c) die Notdurft zu verrichten.

§ 26 Abbrennen von Feuer

(1)

Das Abbrennen von Feuern im Freien ist ohne Erlaubnis der Ortspolizeibehörde verboten.

(2)

Keiner Erlaubnis bedürfen Koch- und Grillfeuer mit trockenem unbehandeltem Holz in befestigten Feuerstätten oder mit handelsüblichen Grillmaterialien (z. B. Holzkohle) in handelsüblichen Grillgeräten außerhalb von öffentlichen Straßen und von Grün- und Erholungsanlagen im Sinne des § 2 dieser Polizeiverordnung.

In Kleingartenanlagen gilt die Erlaubnis der Ortspolizeibehörde als erteilt.

(3)

Lagerfeuer im Rahmen öffentlicher Veranstaltungen auf öffentlichen Straßen und in Grün- und Erholungsanlagen im Sinne von § 2 dieser Polizeiverordnung sowie offene Feuer im Rahmen öffentlicher Veranstaltungen zur Pflege des Brauchtums (z.B. Walpurgis) bedürfen schriftlichen Erlaubnis der Ortspolizeibehörde.

Die Erlaubnis ist zwei Wochen vor dem Abbrenntag durch den Verantwortlichen einzuholen. Der Antrag muss die Zustimmung des Grundstückseigentümers, wenn er nicht selbst der Verantwortliche ist, enthalten.

Der Verantwortliche hat die Erlaubnis am Abbrenntag mitzuführen und auf Verlangen den hierzu befugten Kontrollkräften vorzuzeigen.

(4)

Bei anderen Lagerfeuern im Rahmen öffentlicher Veranstaltungen kann die Ortspolizeibehörde ausnahmsweise die Erlaubnis erteilen.

(5)

Für das Abbrennen des Feuers ist gut abgelagertes, trockenes und naturbelassenes Holz oder handelsübliches Grillmaterial (z.B. Holzkohle, Grillbrikett) zu verwenden. Naturbelassenes Holz im Sinne dieser Polizeiverordnung ist Holz, welches lediglich einer dem Abs. 2 bis Abs. 4 zweckentsprechenden mechanischen Bearbeitung (Spalten und Sägen) unterzogen wurde und vorher keiner anderweitigen Verwendung gedient hat. Das Feuer ist so abzubrennen, dass hierbei keine unzumutbaren

Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft, insbesondere durch Rauchentwicklung oder Funkenflug, entsteht.

(6)

Das Abbrennen ist zu untersagen oder kann mit Auflagen verbunden werden, wenn Umstände bestehen, die ein gefahrloses Abbrennen nicht ermöglichen. Solche Umstände können z.B. extreme Trockenheit sein.

7. Schlussbestimmungen

§ 27 Zulassung von Ausnahmen

(1) Entsteht für den Betroffenen durch ein Verbot oder eine Beschränkung eine unzumutbare Härte, kann die Ortspolizeibehörde weitergehende Ausnahmen von den Vorschriften dieser Polizeiverordnung zulassen, soweit keine überwiegenden öffentlichen Interessen einer Ausnahmeregelung entgegenstehen.

(2) Von den Verböten des § 18 kann die Ortspolizeibehörde Ausnahmen zulassen, sofern sie im öffentlichen Interesse geboten erscheint oder überwiegende öffentliche Interessen einer Ausnahmeregelung nicht entgegenstehen.

(3) Auf diese Polizeiverordnung gestützte Ausnahmeregelungen und Erlaubnisse können mit Nebenbestimmungen (Auflage, Befristung, Bedingung) versehen werden

§ 28 Ordnungswidrigkeiten

(1)

Ordnungswidrig im Sinne von § 17 Abs. 1 des Sächsischen Polizeigesetzes handelt, wervorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Abs.1 Flächen bemalt, besprüht, beschriftet oder beschmiert, sofern damit nicht bereits ein Straftatbestand erfüllt ist;
2. entgegen § 3 Abs. 1 Flächen plakatiert, mit Anschlägen, Aufklebern, Werbemitteln odersonstigen Beschriftungen versieht bzw. das Plakatieren, Bemalen, Besprühen, Beschriften oder Beschmieren von Flächen durch andere veranlasst, sofern damit nicht bereits ein Straftatbestand erfüllt ist;
3. entgegen § 4 Abs.1 Tiere so hält oder beaufsichtigt, dass Menschen oder Tiere belästigt oder gefährdet werden;
4. entgegen § 4 Abs. 2 das Halten von gefährlichen Tieren der Ortspolizei nicht unverzüglich anzeigt;
5. entgegen § 4 Abs. 3 Hunde frei umherlaufen lässt;
6. entgegen § 4 Abs. 4 sein Tier von allgemein zugänglichen Kinderspielplätzen und ausgewiesenen Liegewiesen sowie Sportanlagen nicht fernhält;
7. entgegen § 4 Abs. 5 Hunde nicht anleint oder in größeren Menschenansammlungen keinen Maulkorb tragen lässt;
8. entgegen § 5 Abs. 1 Flächen i.S.v. § 2 innerhalb bebauter Gebiete durch seine Tiere verunreinigen lässt;
9. entgegen § 5 Abs. 2 Verunreinigungen nicht unverzüglich beseitigt oder keineentsprechende Anzahl Tüten mitführt und vorweisen kann;
10. entgegen § 6 Abs.1 Wildtiere, verwilderte Haustauben und verwilderte Haustiere füttert;
11. entgegen § 7 geeignete Behälter für Speisereste und Abfälle nicht bereithält;
12. entgegen § 8 Abs. 1 Reinigungsvorgänge durchführt;
13. entgegen § 8 Abs. 2 Ölwechsel und Reparaturen durchführt;
14. entgegen § 9 Abs.1 öffentliche Teiche entgegen ihrer Zweckbestimmung benutzt und entgegen Abs. 2 öffentliche Teiche, Brunnen oder Brunnenanlagen verschmutzt oder verunreinigt;
15. entgegen § 10 Flächen i.S.d. § 2 durch Zigarettenkippen, Verpackungsmaterialien odersonstige Kleinstabfälle verschmutzt;
16. entgegen § 11 Abs.1 Handlungen begeht, die die Nachtruhe stören;

17. entgegen § 11 Abs.2 ohne Erlaubnis der Ortspolizeibehörde ein Feuerwerk der Kategoriell abbrennt;
18. entgegen § 11 Abs. 3 ein von der Ortspolizeibehörde genehmigtes Feuerwerk außerhalb der hierfür zugelassenen Uhrzeit abbrennt;
19. entgegen § 12 Abs. 1 Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, u.a. so betreibt, dass andere unzumutbar belästigt werden;
20. entgegen § 13 Abs. 1 Lärm zulässt, durch den andere unzumutbar belästigt werden;
21. entgegen § 14 Sport- und Spielstätten benutzt;
22. entgegen § 15 Haus- und Gartenarbeiten durchführt;
23. entgegen § 16 Abs. 1 Wertstoffcontainer benutzt;
24. entgegen § 16 Abs. 2 Abfälle usw. auf oder neben die Container stellt bzw. andere als die zugelassenen Wertstoffe einbringt;
25. entgegen § 16 Abs. 3, 4 Hausmülltonnen und Gelbe Tonnen, Sperrmüll und sonstige Abfälle im öffentlichen Verkehrsraum abstellt;
26. entgegen § 16 Abs. 6 Behälter, Tonnen und Ablagerungen durchwühlt oder zerstreut;
27. entgegen § 16 Abs. 7 größere Mengen Abfall in den aufgestellten Abfallbehältern entsorgt;
28. entgegen § 17 Kraftfahrzeuge betrieben werden;
29. entgegen § 18 Abs. 1 Nr.1 Beete, Anpflanzungen, Rasenflächen und sonstige Anlagenflächen betritt oder befährt;
30. entgegen § 18 Abs. 1 Nr. 2 in den Grün- und Erholungsanlagen nächtigt bzw. lagert;
31. entgegen § 18 Abs. 1 Nr. 3 außerhalb der freigegebenen Zeiten sich in nicht dauernd geöffneten Anlagen oder Anlagenteilen aufhält, Wegesperren beseitigt oder verändert oder Einfriedungen und Sperren überklettert;
32. außerhalb der Kinderspielplätze und der entsprechend gekennzeichneten Tummelplätze entgegen § 18 Abs. 1 Nr. 4 spielt oder sportliche Übungen treibt;
33. Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen oder sonstige Anlagenteile nach § 18 Abs. 1 Nr. 5 verändert oder aufgräbt;
34. entgegen § 18 Abs. 1 Nr. 6 Pflanzen, Gras, Laub, Kompost, Erde, Sand oder Steine entfernt, Blumen, Zweige, Früchte abbricht, abschneidet oder abpflückt;
35. Spielgeräte, Bänke, Schilder, Hinweise, Denkmäler, Einfriedungen und andere Einrichtungen entgegen § 18 Abs. 1 Nr. 7 beschriftet, beklebt, bemalt, beschmutzt oder entfernt;
36. entgegen § 18 Abs. 1 Nr. 8 Gewässer verunreinigt, Pflanzen oder Pflanzenteile entfernt oder unerlaubt darin fischt;
37. entgegen § 18 Abs. 1 Nr. 9 Schieß-, Wurf- oder Schleudergeräte benutzt sowie außerhalb der dafür bestimmten oder entsprechend gekennzeichneten Stellen Wintersport (Rodeln, Skilaufen oder Schlittschuhlaufen) betreibt, reitet, zeltet, badet oder Boot fährt;
38. Parkwege mit Kraftfahrzeugen entgegen § 18 Abs. 1 Nr. 10 befährt oder Fahrzeuge abstellt oder Parkwege anderweitig benutzt, wodurch andere gefährdet oder erheblich belästigt werden;
39. entgegen § 18 Abs. 1 Nr. 11 in Grün- und Erholungsanlagen raucht;
40. Turn- und Spielgeräte entgegen § 18 Abs. 2 benutzt;
41. entgegen § 19 Abs. 1 als Hauseigentümer die Gebäude nicht mit den festgesetzten Hausnummern versieht;
42. entgegen § 19 Abs. 2 unleserliche oder unvollständige Hausnummernschilder nicht unverzüglich erneuert oder Hausnummern nicht entsprechend anbringt;
43. entgegen § 19 Abs. 4 nicht spätestens eine Woche nach Zuzug einen Briefkasten oder anderes der Zustellung dienendes Behältnis beschriftet und am Gebäude anbringt;
44. entgegen § 20 Abs. 1 durch Anpflanzungen die Verkehrssicherheit gefährdet;
45. entgegen § 20 Abs. 2 Pflanzkübel in ihrem Standort verändert, Pflanzen oder Pflanzenteile entnimmt, beschädigt bzw. Abfall einwirft;
46. entgegen § 21 Straßen und Anlagen mit Leitungen, Antennen u.ä.

Gegenständen überspannt;

47. entgegen § 22 Schneeüberhänge und Eiszapfen an Gebäuden nicht unverzüglich beseitigt bzw. eine Beseitigung veranlasst oder nicht unverzüglich kennzeichnet;
48. entgegen § 23 Abs. 1 das Anbringen, Ausbessern oder Entfernen nicht duldet;
49. entgegen § 23 Abs. 3 Einrichtungen beschädigt, verändert, verdeckt, beseitigt, unzugänglich oder für ihre Zwecke unbrauchbar macht;
50. entgegen § 23 Abs. 4 öffentliche Bedürfnisanstalten zweckentfremdend nutzt oder diesen nicht sauber und ordentlich verlässt;
51. entgegen § 24 Werbung vornimmt, durchführt oder veranlasst;
52. entgegen § 25 aggressiv bettelt, durch aggressives Verhalten Passanten beeinträchtigt oder seine Notdurft verrichtet;
53. entgegen § 26 Abs. 1 Feuer abbrennt;
54. entgegen § 26 Abs. 5 für die von der Ortspolizeibehörde genehmigten oder genehmigungsfreien Lagerfeuer Brennmaterialien einsetzt bzw. die Allgemeinheit oder Nachbarschaft unzumutbar belästigt;

(2)

Abs. 1 gilt nicht, soweit eine Ausnahme nach § 27 zugelassen worden ist.

(3)

Ordnungswidrigkeiten können nach § 17 Abs. 2 des Sächsischen Polizeigesetzes und § 17 Abs. 1 und 2 des Ordnungswidrigkeitengesetzes mit einer Geldbuße von mindestens 5 Euro und höchstens 1.000 Euro und bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen mit höchstens 500 Euro geahndet werden.

§ 29 Inkrafttreten

(1)

(1) Diese Polizeiverordnung tritt am in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Polizeiverordnung in der Gemeinde in der Fassung vom - veröffentlicht im () -, außer Kraft.

Wilkau-Haßlau, den

Ortspolizeibehörde
Bürgermeister

Verfahrensvermerke:

Der Stadtrat hat diese Polizeiverordnung am..... beschlossen.
Sie wurde nach der örtlichen Bekanntmachungssatzung am bzw. in der Zeit vom bis durch öffentlich bekannt gemacht. Sie ist damit am in Kraft getreten (§ 37 Abs. 2 Nr.3 des Sächsischen Polizeibehördengesetzes).
Sie wurde dem Landratsamt mit Bericht vom vorgelegt (§ 38 Abs. 1 des Sächsischen Polizeibehördengesetzes).

Anlage 1

Grün und Erholungsanlagen der Stadt Wilkau-Haßlau, in welchen Hunde an der Leine zuführen sind:

- Bereich des Marktes / zentrale Bushaltestelle
(zwischen Kirchberger Straße, Am Markt, Haaraer Straße, Gebäude Kirchberger Straße 5)
- Bereich des alten Marktes
(zwischen Hermannstraße, Cainsdorfer Straße, Culitzscher Straße, Schillerstraße)
- Hupferpark
(zwischen Zwickauer Straße, August-Bebel-Straße)

Entwurf